

## Kriterien Nutzung Wohnateliers

---

Die Wohnateliers können für rein gewerbliche Zwecke oder in Verbindung mit einer gewerblichen Tätigkeit auch als Wohnung genutzt werden.

---

Eine reine Wohnnutzung ist nicht möglich. Die gewerbliche Tätigkeit kann im Haupt- oder Nebenerwerb erfolgen, muss jedoch mindestens 40% betragen.

---

Die Arbeit im Homeoffice in einem Angestelltenverhältnis wird nicht als gewerbliche Tätigkeit gezählt.

---

Die Nutzung der Wohnateliers ist grundsätzlich unbeschränkt, solange die übrigen Mietparteien nicht gestört werden (z.B. durch übermäßige Lärmemissionen).

---

Bei einer Wohnnutzung ist eine Maximalbelegung von 2 Personen erlaubt.

---

Haustiere sind nicht erlaubt

---